



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1998 | Nummer 50

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	18. 11. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	690
2023	18. 11. 1998	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (2. DVO-KommG NW)	690
2030	30. 11. 1998	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	691
7125	24. 11. 1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeister (Kehr- und Prüfungsgebührenordnung)	692
	5. 11. 1998	7. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	692

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen **im Intranet des Landes NW** zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als **CD-ROM** angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2023

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
für ein Kommunalisierungsmodell**

Vom 18. November 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalisierungsmodellgesetzes (KommG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384), wird mit Zustimmung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVOKommG NW) vom 25. Juni 1998 (GV. NW. S. 451), geändert durch Verordnung vom 29. September 1998 (GV. NW. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden der Punkt nach dem Wort „Weser“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Wesel,
Stadt Jülich,
Stadt Stolberg,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Paderborn.“
2. In § 5 Abs. 1 werden der Punkt nach den Wörtern „Stadt Freudenberg“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Wipperfürth,
Stadt Kierspe.“
3. In § 6 werden der Punkt nach den Wörtern „Stadt Hamm“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Bergisch Gladbach.“
4. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Befreiung

nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 KommG

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von Tarifstellen mit Ausnahme der Tarifstellen 13 und 23.8.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NW. S. 610), befreit:

Stadt Düsseldorf,
Gemeinde Hürtgenwald,
Gemeinde Langerwehe,
Stadt Mechernich,
Stadt Bielefeld,
Kreis Herford.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 KommG werden folgende Kommunen von Tarifstellen der AVwGebO NW befreit:

Stadt Leverkusen von den Tarifstellen 29.1.7 bis 29.1.14,
Stadt Hamm von den Tarifstellen 5.1.1 und 5.2,
Stadt Lemgo von den Tarifstellen 4a.1 bis 4a.3.

(3) Die Befreiung von den Tarifstellen der AVwGebO NW umfaßt nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen oder Amtshandlungen generell gebührenfrei vorzunehmen.

(4) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Gebietskörperschaften werden ermächtigt, durch Satzung für Amtshandlungen Gebühren unter Beachtung der Grundsätze der §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), zu bestimmen. Die Verfahrensvorschriften der §§ 12 und 13 Kommunalab-

gabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586), gelten entsprechend. Die Gebührensatzungen sind der kommunalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

5. Die bisherigen §§ 7, 8 und 9 werden §§ 8, 9 und 10.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Außerkräfttreten

§ 6 der 1. DVOKommG NW tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 690.

2023

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
für ein Kommunalisierungsmodell
(2. DVOKommG NW)**

Vom 18. November 1998

Aufgrund des § 4 des Kommunalisierungsmodellgesetzes (KommG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

Befreiung von

§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 GO

(1) Die Städte Bielefeld, Bergisch Gladbach und Lünen werden von der Beschränkung des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 422), mit der Maßgabe befreit, dass sie zur Bewirtschaftung kommunalen Immobilienvermögens Einrichtungen gründen können, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden können. Auf die Einrichtungen nach Satz 1 ist § 81 GO sinngemäß anzuwenden. Für die Einrichtungen nach Satz 1 ist die nach § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) mögliche Inanspruchnahme eines Verlustvortrages nur zulässig, soweit diese Verluste aus dem Ansatz von Abschreibungen resultieren.

(2) Die Stadt Bielefeld wird von § 107 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GO mit der Maßgabe befreit, dass § 114 Abs. 3 GO auch auf die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservicebetrieb, Umweltbetrieb, Kulturbetrieb und Informatikbetrieb angewendet werden kann.

§ 2

Verfahren

Das Ministerium für Inneres und Justiz kann durch Erlaß die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Modellversuche allgemein oder für den Einzelfall regeln. Es kann insbesondere Festlegungen treffen, die sicherstellen, dass der Einsatz von Veräußerungserlösen zur Haushaltskonsolidierung durch die Ausgliederung von Immobiliensondervermögen nicht erschwert wird.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 690.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit**

Vom 30. November 1998

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Behörde oder der Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt wird übertragen

1. für das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen auf dessen Direktorin oder Direktor,
2. für das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
für das Sozialpädagogische Institut NRW
– Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie –

und für die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten auf die Bezirksregierungen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittlere

ren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und von den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt beim Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf dessen Leitung übertragen.

(3) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird, und für entsprechende Beamtinnen und Beamte ohne Amt wird den Bezirksregierungen übertragen.

(4) Für

1. andere als in den Absätzen 1 bis 3 genannte Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Stellen in dem entsprechenden Rahmen.

(5) Soweit Zuständigkeiten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 3 übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit. Satz 1 gilt für Entscheidungen nach Absatz 4 entsprechend.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die

- Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
- Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG)
- Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird, sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Abs. 1 bis 3 zuständigen Stellen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen werden Versetzungen und Abordnungen vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit verfügt und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Die nach § 2 Abs. 1 bis 3 zuständigen Dienststellenleitungen sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 67 bis 75 b LBG,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 76 LBG,
3. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 LBG,
4. Entscheidungen nach §§ 78 b und c, 85 a LBG sowie über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,
5. Entscheidung nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,

6. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung,
7. Abordnung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
8. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
9. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters,
10. Festsetzung von Umzugskostenvergütung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 BUKG,
11. Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten, Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, früheren Beamtinnen und früheren Beamten sowie Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht und gegen die Ablehnung einer Leistung wird der Leitung der nach § 2 Abs. 1 bis 3 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie und ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen die angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, die über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 gilt in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zuständig.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesetzten sind Dienstvorgesetzte die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leitungen mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (GV. NW. S. 240), für meinen Geschäftsbereich außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1998

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

- GV. NRW. 1998 S. 691.

7125

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Prüfungsgebührenordnung)

Vom 24. November 1998

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1116), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Prüfungsgebührenordnung (KÜGebO) vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1997 (GV. NW. S. 424), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,17 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1998 S. 692.

7. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 5. November 1998

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom 5. März 1998 (GV. NW. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 der Satzung wird die Fußnote zu den Nrn. 8 und 9, Unterabsätze 1 und 3, wie folgt gefaßt:

„Übertragung gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII, § 2 der Verordnung über die Organisation der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NW. S. 382; SGV. NW. 822)“.

2. § 13 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen für das Insolvenzgeld nach § 24a Absatz 1 Satz 2“.

b) Die Nrn. 16 bis 18 werden zu den Nrn. 17-19.

3. Nach § 24 der Satzung wird folgender § 24a eingefügt:

§ 24a

Insolvenzgeld

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III). Der Verband kann Abschlagszahlungen von seinen Mitgliedern auf die in Satz 1 genannte Umlage entsprechend § 361 Abs. 1 SGB III erheben.

(2) Die Umlage gem. Abs. 1 wird nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchst- und Mindestjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2) ermittelt (§ 360 Abs. 1 SGB III).

(3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Artikel II

Der 7. Nachtrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 7. Nachtrags wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 5. November 1998 beschlossen.

Düsseldorf, den 5. November 1998

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Heinrich Römer

Der Vorsitzende des Vorstandes
Gerhard Stuhlmann

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 5. November 1998 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 24. November 1998
I.2 – 3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NRW. 1998 S. 692.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359